

99012081261002, 99012081261002

Anzeige des Baubeginns Entgegennahme Wiederaufnahme der Bauausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben nach Unterbrechung

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121318191/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012081261002, 99012081261002
Leistungsbezeichnung I	Anzeige des Baubeginns Entgegennahme Wiederaufnahme der Bauausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben nach Unterbrechung
Leistungsbezeichnung II	Wiederaufnahme der Bauausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben nach Unterbrechung anzeigen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	in Bearbeitung
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Baubeginnsanzeige, Beginn Abbrucharbeiten, Beginn Beseitigung, Beginn Bauausführung, Wiederaufnahme der Bau- bzw. Beseitigungsmaßnahmen nach Un-terbrechung, Baubeginn
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.04.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	• Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=74820170630142752068 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=74820170630142752068 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=74820170630142752068
Teaser	Die Bauarbeiten oder Beseitigungsmaßnahmen waren mehr als drei Monate unterbrochen und Sie wollen die Bauarbeiten nun wieder fortführen? Dann müssen Sie die Wiederaufnahme der Bauarbeiten bzw. Beseitigungsmaßnahmen mindestens eine Woche vorher bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitteilen.
Volltext	Die Bauherrschaft hat den Ausführungsbeginn baugenehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens

Modul	Sachverhalt
	eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). (Dasselbe gilt entsprechend für Vorhaben, die das Genehmigungsverfahren durchlaufen haben und für anzeigepflichtige Beseitigungsmaßnahmen.
Erforderliche Unterlagen	• Schriftliche (formlose) Mitteilung an die untere Bauaufsichtsbehörde (hierin sollten Sie das konkrete Bauvorhaben sowie den konkreten Tag benennen, an dem die Bauarbeiten/Beseitigungsmaßnahmen wieder beginnen sollen)
Voraussetzungen	• Schriftliche (formlose) Mitteilung • Muss der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten vorliegen • von der Bauherrschaft einzureichen
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Teilen Sie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde den beabsichtigten Beginn der Wiederaufnahme der Bauarbeiten/ Beseitigungsmaßnahmen mindestens eine Woche vorher schriftlich (formlos) mit.
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Die Mitteilung über die Wiederaufnahme der Bauarbeiten muss der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher vorliegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	• Schriftform erforderlich: Ja • Formlose Antragsstellung möglich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Rechtsbehelf	
Kurztext	Bei • baugenehmigungspflichtigen Vorhaben • Vorhaben, die das Genehmigungsverfahren durchlaufen

Modul	Sachverhalt
	haben • Anzeigepflichtigen Beseitigungsmaßnahmen hat die Bauherrschaft die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	keine
Ursprungsportal	Anzeige des Baubeginns Entgegennahme Wiederaufnahme der Bauausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben nach Unterbrechung